

3314/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.03.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3324/J betreffend Wiedererrichtung des Entgeltfortzahlungsfonds, welche die Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossinnen am 30. Januar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Grundsätzlich ändert sich durch die Auflösung des Entgeltfortzahlungsfonds nichts an der Tatsache, dass der Arbeitgeber bei Krankheit des Arbeitnehmers für einen bestimmten Zeitraum das Entgelt fortzuzahlen hat. Während dies bisher für die Arbeiter in Form der Arbeitgeberbeiträge zum Erstattungsfonds erfolgte, ist nun die Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber direkt zu leisten, so wie dies schon immer bei den Angestellten der Fall war. Es besteht daher keine Notwendigkeit einen derartigen Fonds in den Bundesländern einzurichten.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Erwartung, eine Fondslösung würde zu einer Entlastung der Kleinbetriebe führen, in der Praxis nicht erfüllt hat. Kleinbetriebe haben in Summe mehr in den Fonds eingezahlt als sie an Erstattungsbeträgen wieder heraus bekommen haben. Die Auflösung des Entgeltfortzahlungsfonds ist daher

eine Maßnahme, die gerade für Kleinbetriebe grundsätzlich eine Kostensenkung bedeutet.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Da im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine Daten vorliegen, ist nicht nachvollziehbar, ob tatsächlich Kündigungen im Krankenstand erfolg(t)en oder ob der Krankenstand auch der "Grund" für die Kündigungen ist.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nach § 5 EFZG besteht bei Kündigung während des Krankenstandes Anspruch auf Entgelt für den gesamten Entgeltfortzahlungszeitraum, auch wenn das Arbeitsverhältnis früher endet. Da der Arbeitgeber somit durch Kündigung die Entgeltfortzahlung während der Krankheit nicht umgehen kann, sind derzeit diesbezüglich keine Maßnahmen geplant.